

Artikel x4

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Als weitere Förderungsmaßnahme stehen Kredite der ÖHT, die diese aus Kreditoperationen bei der Europäischen Investitionsbank und anderen supranationalen Banken des Euroraums refinanziert, für Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Verfügung."

2. In § 2 Abs.3 wird die Wortfolge "nach Abs. 1 und Abs. 2" durch die Wortfolge "nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a" ersetzt.

3. Dem §7 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Verpflichtungen bis zu 250 Millionen Euro von dem in Abs. 2 genannten Haftungsrahmen für die ÖHT in Form von Haftungen (Garantien oder Bürgschaften) für Kreditoperationen gemäß § 2 Abs. 2a zu übernehmen."

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 10 angefügt:

(10) § 2 Abs. 2a und Abs. 3, § 7 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2014 treten mit xx. xx 2014 in Kraft.